

Stellungnahme von ALBA zum Entwurf für ein Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG)

Das Unternehmen ALBA unterstützt das Ziel der EU-Einwegkunststoffrichtlinie EU/2019/904, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen.

Die vollständige Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wird nun erfreulicherweise mit der Vorlage des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) abgeschlossen. Damit dies zeitnah geschehen kann, ist die im Referentenentwurf des BMU vorgesehene Einrichtung des Einwegkunststofffonds beim Umweltbundesamt (UBA), finanziert durch eine Sonderabgabe der Hersteller, der richtige Weg.

Anmerkungen im Einzelnen:

1. Es ist richtig, dass die EU-Einwegkunststoffrichtlinie vorsieht, dass die Hersteller von Einwegkunststoffartikeln verstärkt in die Verantwortung genommen und zur Kostenbeteiligung an Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen aus Einwegkunststoffartikeln, die achtlos weggeworfen werden, herangezogen werden (vgl. RL Art. 8 in Verbindung mit Anhang Teil E). Dies sieht auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seinem Gutachten aus dem Jahr 2020 so.
2. Die nun vorgesehene Einführung einer Sonderabgabe zur Finanzierung eines Einwegkunststofffonds beim UBA ist ein weiterer Ausdruck praktizierter Produktverantwortung in Deutschland und steht im Einklang mit dem im Oktober 2020 novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das eine umfassende Neugestaltung der Produktverantwortung u.a. mit der Kostenbeteiligungspflicht für sog. „Litteringkosten“ in den §§23 ff. KrWG bereits heute vorsieht.
3. Angesichts der Tatsache, dass es sich nur um wenige Einwegkunststoffprodukte wie To-go-Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und -becher, Feuchttücher, Luftballons und Tabakprodukte mit Filter handelt, ist die Abgabenlösung pragmatisch und nachvollziehbar: Es geht um einen klar eingegrenzten Produktbereich und die Vermeidung von städtischer Umweltverschmutzung. Die Einrichtung des Fonds beim UBA ist auch deswegen folgerichtig, weil die Experten des UBA sich bereits im Rahmen des Forschungsvorhabens „Erarbeitung eines Kostenmodells zur Umsetzung des Art.8 der Einwegkunststoffrichtlinie“ mit der Thematik beschäftigt haben.
4. Die Alternative zum vorliegenden BMU-Referentenentwurf wäre eine nicht ratsame, umständliche Änderung des Verpackungsgesetzes, um die Zentrale

Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auch für die Festsetzung und Abwicklung von Litteringkosten zu ertüchtigen und ihre Aufgaben und Strukturen zu erweitern und umzugestalten. Beide Regelungsbereiche sollten aber klar voneinander getrennt bleiben, um den Auftrag der ZSVR im deutschen Verpackungsentsorgungssystem eindeutig zu fassen und ihre Geschäftstätigkeit nicht zu überfordern.

Berlin, den 13. April 2022

Ansprechpartner:

██████████
Direktor Politische Beziehungen

Mobil: ██████████
E-Mail: ██████████